54. Wird eine Gesellschaftssteuerschuld, für welche die Anmeldes pflicht verletzt wurde, auch dann schon eine Woche nach ihrem Entstehen fällig, wenn das Finanzamt später eine Zahlungsfrist bestimmt, ober tritt in diesem Fall die Fälligkeit erst mit Ablauf der Zahlungsfrist ein?

GBG. § 13. KD. § 61 Nr. 2. Kapitalverkehrsteuergeset — KBStG.
— § 6 Buchst. b u. c, § 9 Buchst. c, §§ 68, 69 Buchst. a, § 72 Abs. 2. Ausstührungsbestimmungen dazu vom 27. November 1922 — AB. — (RBB. S. 1043) § 22. Auss und Durchführungsbestimmungen zum KBStG. vom 22. Juli 1927 — ADB. — (KDBI. S. 233) §§ 5, 8 Abs. 3. RABGO. §§ 81, 104 Abs. 1, §§ 220, 299 a. F., §§ 99, 126 Abs. 1, §§ 212, 326 n. F.

VII. Zivissenat. Urt. v. 28. April 1933 i. S. H. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der Firma C. & A. AG. (Bekl.) w. Deutsches Reich (Kl.). VII 13/33.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlanbesgericht bafelbft.

Streitig ist das von dem klagenden Deutschen Reich beauspruchte Vorrecht aus § 61 Nr. 2 ND. für einen Teilbetrag von 7000 NW. einer an sich nicht bestrittenen, sich auf 46769,55 NW. belaufenden Forberung aus Kapitalverkehrsteuer (Gesellschaftssteuer gemäß § 6 Buchst. dund e KVStG.) gegen die vom Beklagten verwaltete Konkursmasse. Da dem Kläger die jene Steuerschuld begründenden, unstreitig in die Jahre 1924 dis 1927 sallenden Rechtsvorgänge erst nach der am

21. Juli 1930 geschehenen Eröffnung des Konkurses bekanntgeworden sind, hat er erst am 23. August 1930 einen Steuersestsletzungsbescheid über den vorgenannten Gesamtbetrag nehst Zinsen erlassen, der rechtskräftig geworden ist. Die Feststellung des Vorrechts begehrt er mit der Klage. Er steht auf dem Standpunkt, daß erst mit dem Ablauf der in diesem Feststellungsbescheid gesetzten Zahlungsfrist die Fälligkeit eingetreten sei, sodaß die Jahresfrist des § 61 Kr. 2 KO. gewahrt sei. Der Beslagte macht geltend, die Forderung des Klägers sei gemäß § 68 KVStG. schon eine Woche nach Entstehung der Steuerschuld fällig geworden; die Steuerschuld aber sei nach § 9 Buchst. c KVStG. mit der Verwirklichung der Tatbestände (in den Jahren 1924 bis 1927) entstaden, an welche die Steuerpslicht geknüpst sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandessgericht hat nach dem Antrag des Klägers erkannt. Die Revision des verklagten Konkursberwalters hatte keinen Erfola.

## Grunbe:

- 1. Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist von keiner Seite beanstandet worden. Sie kann auch keinem Zweisel unterliegen, da
  Gegenstand des Rechtsstreits nicht die Feststellung einer Steuerforderung nach Grund oder Betrag, sondern ausschließlich ihre Bevorrechtigung im Konkurs ist. Daß aber der Streit über das Borrecht von
  Konkursssorderungen, mögen diese auf bürgerlich-rechtlicher oder auf
  össentlich-rechtlicher Grundlage entstanden sein, stets eine bürgerlichrechtliche Streitigkeit nach § 13 GBG. ist, die grundsählich zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört, hat der erkennende
  (damals als der VI. bezeichnete) Senat in RGZ. Bd. 116 S. 368
  bereits entschieden. Es genügt, hierauf zu verweisen.
- 2. Bei der Prüfung, in welchem Zeitpunkt die fragliche Gesellschaftssteuer fällig wurde, ist in tatsächlicher Beziehung davon auszugehen, daß in der Festsehungsverfügung des Finanzamts vom 23. August 1930 eine Zahlungsstrist geseht worden ist. . (Wird ausgesührt.) Dann ist aber, gleichviel, ob man § 22 der Aussührungsbestimmungen vom 27. November 1922 oder § 8 der Auszund Durchsührungsbestimmungen vom 22. Juli 1927 anwendet, die Fälligseit erst mit dem Ablauf der gesehten Zahlungsfrist eingetreten. Das von der Revision angesührte Bedensen, daß insolge der allgemeinen Eingangsworte sowohl der alten wie der neuen Bestimmungen "soweit

erforderlich mit Zustimmung des Reichsrats" der Umfang ihrer Rechtswirtsamkeit zweiselhaft sei, kann nicht als berechtigt anerkannt werden.

§ 69 KBStG. ermächtigt den Reichsminister der Finanzen. "insbesondere anzuordnen, daß a) die Zahlungsfrist des § 68 KBStG. verlängert wird . . . " Wenn nach § 22 Abs. 1 AB. und § 8 Abs. 1 ADB. das Kinanzamt dem Steuerpflichtigen den festgesetzen Steuerbetrag unter Angabe der "Rahlungsfrist" befanntzugeben bat, so fann biese Rahlungsfrist keine andere rechtliche Bedeutung haben als in § 81 Abs. 3 Mabgo. a. F. Sie enthält keine bloße Hinausschiebung ber Bollstredung nach § 299 Abs. 4 RAbgO. a. F.; bagegen spricht zwingend der innere Zusammenhang, der zwischen §§ 68, 69 Buchst. a KBStG. und den erwähnten Bestimmungen der AB. und der ADB. besteht; es kann keinem Zweisel unterliegen, daß in diesen Bestimmungen der AB. und der ADB. gerade von der Ermächtigung des § 69 Buchst. a LVStG. Gebrauch gemacht worden ist. Nimmt man aber das an, so wird durch die Bestimmung einer Zahlungsfrist in der Festsehungsverfügung des Kinanzamts die sonst nach § 68 KVStV. sich regelnde Fälligkeit auch im Sinne des § 81 Abs. 3 MABgO. a. F. bahin verschoben, daß sie erst mit dem Ablauf der gesetten Frist eintritt.

Es ist der Revision zuzugeben, daß damit noch nichts Entscheidenbes dafür gewonnen ist, ob nicht durch die Bestimmung des § 8 Abs. 3 Sat 3 ADB, hiervon eine Ausnahme geschaffen worden ist für den Fall, daß die aus § 72 Abs. 2 KVStV. mit § 5 ADB. sich ergebende Anmelbungspflicht von den Beteiligten verletzt worden ist (was gleicherweise für die Bestimmung des § 22 Abs. 3 Sat 2 AB. für den Fall der Hinterziehung von Steuerbeträgen zu gelten hätte). Die Revision will, entsprechend den früheren Ausführungen des Beklagten, aus der für diesen Kall in § 8 Abs. 3 Sat 3 ADB. getroffenen Regelung des Zinsenlaufs den Schluß herleiten, für diesen Ausnahmefall wenigstens bleibe es bei der allgemeinen Källigkeitsregelung des § 68 ABStG.; benn ber in § 8 Abs. 3 Sap 3 ADB. für diesen Fall bestimmte Beginn des Linsenlaufs dede sich eben mit der Källigkeitsbestimmung des § 68 Sat 1 LVStV., und die Berechtigung des Reichsministers der Finanzen, Verzinsung von diesem Zeitpunkt an anzuordnen, ergebe sich nur gemäß § 104 Abs. 1 RAbgO. a. F., ihr Beginn habe Steuerverzug zur Voraussehung; eine Rechtsgrundlage

für eine Rückverlegung der Verzinsungspflicht über den Zeitpunkt der Fälligkeit zurück habe dem Reichkssinanzminister nicht zur Verfügung gestanden, insbesondere könne eine solche nicht aus der Ermächtigung des § 69 KVStG. hergeleitet werden. Demnach ergebe sich der zwingende Schluß, daß die in § 8 Abs. 3 Sah 3 ADB. getroffene Regelung des Verzinsungsbeginns gleichzeitig eine Regelung der Fälligkeit in dem Sinn enthalte, daß diese sich für den in jener Vestimmung vorgesehenen Fall nach § 68 Sah 1 des Gesehes bestimme.

Dieser Rechtsauffassung kann nicht beigetreten werben. Sätte ber Gesetzeber — als solcher ist auf Grund der Ermächtigung in § 69 ABSto. auch der Reichsminister der Finanzen anzusehen — mit der Bestimmung in § 22 Abs. 3 Sat 2 AB. und in § 8 Abs. 3 Sat 3 ADB. eine Ausnahme von der durch die Festsehung einer Zahlungsfrist in der Festsehungsverfügung gemäß § 68 mit § 69 Buchst. a KBStG., § 81 Abs. 3 MAbaD. a. F. bewirkten Berschiebung der Fälligkeit, die sich sonst aus § 68 RBSto. ergab, schaffen wollen, so hatte er bas zum Ausbruck gebracht. Er hat sich aber darauf beschränkt, für jene Ausnahmefälle ben Beginn bes Zinsenlaufs zurückzwerlegen. Dazu war er, wie bas Oberlandesgericht zutreffend ausführt, burch § 69 RBSty. ermächtigt; es ift nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht eine solche Anordnung als eine "zur Sicherung der Steuerentrichtung erforderliche Magnahme" ansieht (wie übrigens auch Beiel Rapitalverkehrsteuergeset 2. Aufl. S. 453 Bem. 3 Ia, wenn auch auf anderer Grundlage). Sie bedurfte nicht der weiteren gesetslichen Grundlage, die der Beklagte und mit ihm die Revision nur in den Bestimmungen des § 68 KBSts. mit § 104 Abs. 1 Aubad. a. R. finden zu konnen meinen. Sie konnte angeordnet werden unbeschabet der Verschiebung des Källigkeitseintritts, die durch die auf § 69 Buchst. a RVSt. gegründete Rablungsfristbestimmung in der Restlehungsverfügung (§ 22 AB. und § 8 ADB.) erfolgt war.

Wenn Keßler Kapitalverkehrsteuergeset 2. Aust. Bem. 2 zu § 68 ausstührt, an sich sei durch die in den AB. (und, wie hinzuzusügen ist, in den AB.) vorgeschriebene Festsetung der Steuer die Fälligkeit der Steuersorderung nach § 68 KBSt. nicht berührt worden, durch die Festsetung werde nur eine schon bestehende Steuerschuld sestgestellt, nicht aber eine Steuerschuld neu begründet, so ist dies, wenn man die Steuersesstsung für sich allein betrachtet, sicher richtig, hier aber ohne

Bedeutung, weil damit noch nichts für die Frage nach dem Eintritt ber Fälligkeit gewonnen ift. Wenn Refler (a. a. D.) fortfährt, es sei darum an sich zulässig, bei Festsetung der Steuer anzuordnen, daß ber Steuerbetrag von dem in § 68 KVStG. angegebenen Reithunkt an gemäß § 104 RABaD a. K. zu verzinsen sei, so mag unerörtert bleiben, ob das Kinanzamt von der Bestimmung einer Rahlungsfrist in diesem Fall absehen kann. Denn daß nicht bloß diese frühere Entstehung, sondern auch die frühere Källigkeit (§ 68 KBStG.) von der Tatsache bes Erlasses eines Kestsehungsbescheibes bann unberührt bleibe, wenn dieser eine Zahlungsfrist bestimme (was bei der Gesellschaftssteuer jedenfalls als Regel vorgeschrieben ist), hat auch Kekler nicht ausgesprochen. Dies würde auch in den angeführten gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen keine Grundlage finden. Selbst wenn man also den Ausführungen Kehlers a. a. D. entnehmen und ihm barin folgen wollte, daß sich eine finanzamtliche Festsepungsverfügung, worin auf Grund der Ausnahmebestimmungen des § 22 Abs. 3 Sat 2 AB. ober bes § 8 Abs. 3 Sat 3 ADB. Verzinsung von dem sich aus § 68 Sat 1 RVSt. ergebenden Reitpunkt ab verlangt wird, auf die Fälligkeit der Steuerschuld nach § 68 a. a. D. gründen könnte, so würde das doch nicht zutreffen, wenn in der Festsetzungsverfügung eine Zahlungsfrist bestimmt wurde. Denn burch diese Bestimmung wird jedenfalls nach dem Ausgeführten jene frühere Fälligkeit aus § 68 KVStG. im Sinne ber § 69 Buchst. a RBStG., § 81 Abs. 3 RAbgO. a. F. abgeändert und auf den Reitpunkt bes Ablaufs der gesepten Zahlungsfrist verschoben. Wenn Beiel a. a. D. meint, burch die in § 8 Abs. 3 Sat 3 ADB. getroffene Bestimmung bes Zinsenlaufs sei "im Wege ber Ausnahme bon ber Ausnahme die allgemeine Regel des § 68 KBStG. wieder zur Geltung gebracht, um durch eine Art von Strafberzinfung die Erfüllung der in § 72 des Gesehes aufgestellten Pflichten zu sichern", so kann auch dem nichts entnommen werben für den Fall, daß die Festsetzungsverfügung eine Zahlungsfrist bestimmt.

Die Revision betont noch, die Entstehungsgeschichte des § 68 KWStG. in der Fassung des Art. V § 1 Ar. 15 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (RGBI. I S. 1205), wodurch die früher zwei Wochen betragende Frist auf eine Woche abgefürzt worden sei, spreche gegen eine Auslegung, wonach die Zahlungsfrist in der Festsehungsversügung des Finanzamts nach § 22

AB, und § 8 ADB, eine Verschiebung der Fälligkeit zur Folge habe. Denn der Gesetgeber habe eben eine Verkurzung der früher zwei Wochen betragenden Frist des \$68 KBStG, auf eine Woche für nötig befunden, er habe also nicht gleichzeitig eine dem entgegenstehende längere Rahlungsfrist bestehen lassen (§ 22 AB.) oder gar neu bestimmen (§ 8 ADB.) konnen. Auch damit kann die Revision nicht durchbringen. Denn § 68 gehört dem V. Teil des Gesetzes "Gemeinsame Borschriften" an, betrifft also alle Steuern auf ben Kapitalverkehr, während sich § 22 AB. und § 8 ADB. nur mit der Gesellschaftssteuer befassen. Die Erwägungen, die im allgemeinen für eine Abkurzung der früheren Frist des § 68 KBStG. makaebend waren, brauchen deshalb noch nicht für die besonderen Verhältnisse bei ber Einziehung der Gesellschaftssteuer bestimmend gewesen zu sein. Rubem murbe ber von der Revision hervorgehobene Awed ber Abkurzung ber Frist bes § 68 auf eine Woche bei der nach ber Auffassung ber Revision allgemein vorgesehenen Gewährung von Vollstreckungs-Aufschubsfristen nach § 299 Abs. 4 RAbgo. a. F. (§ 326 Abs. 4 n. F.) ebenso beeinträchtigt worden sein wie bei der Verlängerung ber Rablungsfrist.

3. Das Berusungsgericht hält die Borschriften der ADB. vom 22. Juli 1927, die nach § 121 das. am 1. Januar 1928 in Kraft getreten sind, für anwendbar, weil es sich um Bersahrensvorschriften, nicht um materielle Boraussehungen der Steuerhslicht handle. Soweit diese Borschriften nach dem oben Ausgeführten Bestimmung darüber treffen, wann die Steuerschuld fällig wird, soweit sie also die sonst durch § 68 Sah 1 KBStG. geregelte Fälligkeit hinausschieden, enthalten sie eine sachlich-rechtliche Bestimmung. Diese aber ist für die Entschen maßgebend, nicht die allerdings mindestens in erheblichem Umfang auf versahrensrechtlichem Gebiet liegende Anordnung einer Mahnahme zur Sicherung der Steuerentrichtung, die in der Regelung des Zinsenlaufs in § 8 Abs. 3 Sah 3 ADB. zu sinden ist. Gleichwohl ist die Bestimmung des § 8 a. a. D., nicht diesenige des § 22 der früheren AB. anzuwenden, ohne daß jedoch sachlich hierauf etwas ankäme; das ergibt sich aus der solgenden Erwägung:

Auch nach der Rechtslage, wie sie vor dem 1. Januar 1928 bestand, konnte die an sich nach § 68 Sat 1 KBStG. schon eine Woche nach dem Entstehen der Steuerschuld eintretende Fälligkeit dadurch verschoben werden, daß im Festsekungsversahren eine Rahlungsfrist

hemilligt wurde. Es war selbswerständlich unter der Geltung der AB. chenso möglich, wie es unter berienigen der ADB. möglich ist. dan bie Frist des § 68 Sat 1 LBStV. bereits abgelaufen war, bevor der Festsekungsbescheid eine Rahlungsfrist bestimmte: das wird sogar die Regel gewesen sein und noch sein. Es stand daher sowohl nach den alten wie nach den neuen Ausführungsbestimmungen auch nach Ablauf der Frist bes 868 Sak 1 KVStG. (hier gemäß § 9 Buchst. c mit § 6 Buchst. b, c bes Gesehes) noch nicht endgültig fest, ob die Schuld schon fällig war: vielmehr konnte viese zunächst bereits als eingetreten erscheinende Fälligkeit durch Einkeitung des Festsetzungsverfahrens (§ 220 Maba D. a. K.) und darauf erfolgte Bestimmung einer Rahlungsfrist hinausgeschoben werden, indem die Rahlungsfrist des § 68 Sat 1 KBStG. "verlängert" wurde (§ 69 Buchst. a bes Gesetes); nur wenn bies nicht geschah, blieb es bei der durch § 68 Sat 1 bestimmten Fälligkeit. An dieser Rechtslage aber hat sich durch das Intrafttreten der neuen ADB. am 1. Januar 1928 nichts geänbert. Es stand auch am 1. Januar 1928 noch nicht endgültig fest, ob die Steuerschuld schon mit dem in § 68 Sat 1 (mit § 9 Buchst. c, § 6 Buchst. b, c) bes Gesetes genannten Reitpuntt fällig geworden war. Die nach den alten AB. gegebene Möglichkeit. diese Källigkeit hinauszuschieben, indem die Zahlungsfrist verlängert wurde, feste fich mit dem Infrafttreten der neuen ADB. fort. bis im Festsehungsverfahren bie (gegenüber § 68 Sat 1 bes Gesetzes berlängerte) Rahlungsfrist bestimmt wurde. Die Rechtslage hat sich also hinsichtlich der Fälligkeit der Steuerschuld gegenüber den früheren AB. überhaupt nicht geändert; geändert hat sie sich nur wegen der Boraussekungen für die Möglichkeit, als "Magnahme zur Sicherung der Steuerentrichtung" (§ 69 KUStG.) Zinsen von dem früheren, in § 8 Mbs. 3 Sat 3 ADB, bezeichneten Zeitpunkt an zu fordern. Diese Anderung ist aber versahrensrechtlicher Art: sie ist übrigens nicht Gegenstand des Rechtsstreits.

4. Nach dem Ausgeführten ist die Steuersorberung des Klägers erst mit dem Ablauf der in der Festsehungsverfügung des Finanzamts vom 23. August 1930 bestimmten Zahlungsfrist fällig geworden. Sie geniekt daher das Vorrecht des § 61 Nr. 2 KD.